

# Ergänzende Bedingungen der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

#### 1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den VBH im Internet unter www.vbh-hoy.de bzw. der VBH Energiewelt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Beizufügen sind Lageplan und bei Erfordernis weitere technische Angaben. Auf der Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Vertragsangebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages. Mit Annahme des Angebotes werden die VBH mit der Ausführung der Arbeiten beauf-
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet den VBH die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses nach den im Preisblatt der VBH veröffentlichten Pauschalsätzen. Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage vom standardisierten Netzanschluss abweichen, kann die VBH die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück (Erdarbeiten) sind mit den VBH im Voraus abzustimmen und bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet den VBH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netzanschlussleistung ist nicht zulässig. Ist eine Erhöhung der Netzanschlussleistung zu erwarten, ist dies bei den VBH schriftlich zu beantragen. Jede Erhöhung der Netzanschlussleistung bedarf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den VBH und dem Anschlussnehmer.
- 1.6 Die VBH sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.7 Für das Netzgebiet der VBH gilt bei Erdgas ein Betriebsbrennwert von ca. 11,1 KWh/m³ sowie ein Ruhedruck von ca. 22 mbar.

#### 2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den VBH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der VBH für die Bereitstellung der Netzanschlussleistung bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukos-
- Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich 2.2 sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Versorgung der Niederdruckanschlussnehmer im betreffenden Versorgungsbereich der VBH notwendigen Anlagen des örtlichen Gasverteilungsnetzes. Der Versorgungsbereich richtet sich nach den versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Ausbaukonzeptionen für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan).
- Als angemessener BKZ für die auf die Niederdruckanschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen 2.3 Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.
- Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ nach dem Verhältnis der an dem betreffenden Netzanschluss vorzuhalten-2.4 den Leistung zu der Summe der im betreffenden Versorgungsbereich insgesamt vorzuhaltenden Leistung einschließlich der noch zu erwartenden Netzanschlüsse entsprechend der Netzausbaukonzeption, unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = BKZ_{spez} \times P_{A,H}$$

BKZ: vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlender BKZ (in €)

entsprechend Ziffer 2.1 bis 2.3 ermittelter spezifischer Baukostenzuschuss (in €/kW) BKZ<sub>spez</sub>:

am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende gleichzeitig benötigte Leistung (in kW) entsprechend Netzanschlussvertrag

Der BKZ wird für Netzanschlüsse im Niederdrucknetz auf der Grundlage für durchschnittlich vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die pauschalen BKZ-Beträge für in Niederdruck versorgte Anschlussnehmer sind unter Ziffer 6. angegeben.

- 2.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe der weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2 bis 2.4.
- 2.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).











#### 3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- **3.1** Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 1.3 und 1.4 und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die VBH angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die VBH auf die Netzanschlusskosten und den BKZ angemessene Abschlagszahlungen.

#### 4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den VBH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu veranlassen.
- **4.2** Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und jeden weiteren Versuch erstattet der Anschlussnehmer den VBH die tatsächlich entstandenen Kosten.
- 4.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### 5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der VBH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Mindestanforderungen der VBH festgelegt und können im Internet unter www.vbh-hoy.de eingesehen werden.

#### 6. Kosten und Aufwandsersatz

Sofern nachstehend nicht geregelt, gilt ergänzend das Preisblatt der VBH für allgemeine Leistungen.

#### 6.1 Netzanschlusskosten (Ziffer 1.3)

		netto	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	brutto
Grundbetrag bis 20 m Anschlusslänge	Euro	894,76	170,00	1.064,76
Zulage je angefangenem Meter über 20 m hinaus	Euro	25,05	4,76	29,81

Der Anschlussnehmer bezahlt den VBH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses größer DN 50 (d 63 PE-HD) nach anfallendem Aufwand. Der Anschlussnehmer bezahlt den VBH die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach anfallendem Aufwand. Die Länge des Netzanschlusses wird bei einseitiger Verlegung der Verteilungsleitung ab Straßenmitte, sonst ab tatsächlichem Anschlusspunkt, ermittelt. Die Kosten für die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers anfallenden Erdarbeiten sind in den o.g. Beträgen enthalten.

Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerungen, Grundwassersenkungen, Kreuzungen, außergewöhnliche Bodenverhältnisse (Fels), Gartenanlagen oder aus anderen Gründen, die vom Anschlussnehmer veranlasst oder gewünscht werden (Sonderwunsch), so können diese Mehrkosten in Rechnung gestellt werden. Die angegebenen Pauschalen gelten auch bei der Verlegung mehrerer Medien (Mehrspartennetzanschluss), da in diesen Preisen bereits Abschläge für eine gemeinsame Leitungsverlegung enthalten sind.

### 6.2 Baukostenzuschuss (Ziffer 2.1)

Für den Anschluss bzw. die Erweiterung eines Netzanschlusses an das Gasverteilungsnetz der VBH ist ein Baukostenzuschuss entsprechend der am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltenden Netzanschlussleistung zu zahlen.

		netto	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	brutto
Betrag je angemeldete Leistung pro kW	Euro	24,72	4,70	29,42

## 7. Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer an die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH) gewandt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die VBH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133 10117 Berlin

Telefon: 030 / 2757240-0 Telefax: 030 / 2757240-69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

### 8. Änderungsklausel

Änderungen, Aufhebung und Neufassung der Ergänzenden Bedingungen der VBH zur NAV werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern diese nicht dem Anschlussnehmer im Einzelfall mitgeteilt werden.

#### 9. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.06.2018 in Kraft.